

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 25. Jänner 1971

1. Stück

1. Gesetz: Fachliche Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten.

1.

Gesetz vom 16. Oktober 1970 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Art. I des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 406, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, beschlossen:

§ 1. Dieses Gesetz enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher an Horten, Erzieher an Sonderhorten und Leiter von Kindergärten, Sonderkindergärten, Horten oder Sonderhorten. Als Anstellung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht nur die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien, sondern auch die erstmalige Versetzung auf einen Dienstposten als Kindergärtnerin, Sonderkindergärtnerin, Erzieher an Horten, Erzieher an Sonderhorten oder Leiter eines Kindergartens, Sonderkindergartens, Hortes oder Sonderhortes.

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. für Erzieher an Sonderhorten:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

§ 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die in Betracht kommenden, auf Grund des § 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, gelten für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend:

1. für die Verwendung an Kindergärten: hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
2. für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
3. für die Verwendung an Horten:
 - a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
 - b) — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 2 Z. 3 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;
4. für die Verwendung an Sonderhorten:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder
 - b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder

mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (notifiziert) worden sind.

§ 5. (1) Fachliche Anstellungserfordernisse für Leiter eines Kindergartens, eines Sonderkindergartens, eines Hortes oder eines Sonderhortes sind die erfolgreich abgelegte Leiterprüfung und

1. für Leiter eines Kindergartens das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 1 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Kindergarten oder in einer Kleinkinderkrippe; die Praxis muß eine mindestens zweijährige Praxis in einem Kindergarten umfassen;
2. für Leiter eines Sonderkindergartens das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 2 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Sonderkindergarten;
3. für Leiter eines Hortes das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 3 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Hort;
4. für Leiter eines Sonderhortes das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 4 und eine mindestens achtjährige Praxis in einem Sonderhort oder in einem Hort;
5. für Leiter eines Kindertagesheimes (§ 1 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBL. für Wien Nr. 32/1967), das sowohl als Kindergarten als auch als Hort geführt wird, das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 1 und das Anstellungserfordernis gemäß § 2 Z. 3 sowie eine mindestens zehnjährige Praxis in einem Kindergarten (einer Kleinkinderkrippe) oder in einem Hort; die Praxis muß eine mindestens zweijährige Praxis in einem Kindergarten (einer Kleinkinderkrippe) und eine mindestens zweijährige Praxis in einem Hort umfassen.

(2) Zur Leiterprüfung dürfen nur Prüfungswerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 1, 3, 4 oder 5 erfüllen und den Vorbereitungskurs besucht haben oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 erfüllen und den Vorbereitungskurs hinsichtlich der im Abs. 3 Z. 3 bis 5 angeführten Fachgebiete besucht haben.

(3) Der Vorbereitungskurs ist vom Magistrat durchzuführen und muß folgende Fachgebiete umfassen:

1. Erziehungslehre, besonders im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse in Kindergärten und Horten;
2. aktuelle berufskundliche praktische Probleme;
3. Fragen der Menschenführung, dienstliche Beurteilung;

4. Aufgaben des Jugendamtes, rechtliche Grundlagen des Kindergarten- und Hortwesens, administrative Aufgaben im Kindergarten und im Hort;

5. Erste Hilfe.

(4) Der Stadtsenat hat unter Berücksichtigung der sich bei der Leitung eines Kindergartens oder eines Hortes der Stadt Wien ergebenden Aufgaben und Probleme, ihrer Häufigkeit und ihrer Bedeutung im Hinblick auf das Wohl der anvertrauten Kinder durch Verordnung die Gesamtstundenzahl des Vorbereitungskurses und die Stundenanzahl der einzelnen Fachgebiete festzusetzen. Die Gesamtstundenzahl muß mindestens 50 Stunden und darf nicht mehr als 80 Stunden betragen. Die Stundenanzahl des Fachgebietes gemäß Abs. 3 Z. 1 und die Stundenanzahl des Fachgebietes gemäß Abs. 3 Z. 2 müssen jeweils höher sein als die Stundenanzahl der einzelnen Fachgebiete gemäß Abs. 3 Z. 3 bis 5.

(5) Die Leiterprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie ist nicht öffentlich. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber Fragen aus den im Abs. 3 unter Z. 1 und 2 angeführten Fachgebieten zu behandeln. Die Prüfungsfragen sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission einvernehmlich festzulegen. Für die schriftliche Prüfung muß dem Prüfungswerber ein Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die mündliche Prüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen. Die mündliche Prüfung hat sich auf die im Abs. 3 Z. 1 bis 4 angeführten Fachgebiete zu erstrecken.

(6) Für die Leiterprüfung ist eine Prüfungskommission zu errichten. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Prüfungskommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes des Magistrates sein. Ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied müssen rechtskundige Beamte, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Experten auf dem Gebiet des Kindergarten- und Hortwesens sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Magistratsdirektor ernannt. Sie verlieren ihr Amt bei Wegfall einer Voraussetzung für die Ernennung oder bei Verzicht. Während der Zeit einer vorläufigen Enthebung vom Dienst (§§ 109 und 110 der Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967) und während der Dauer eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 ff. der Dienstordnung 1966) sind sie an der Ausübung ihres Amtes behindert.

(7) Die Zulassung zur Leiterprüfung ist bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Der Vorsitzende hat auch den Prüfungstag für

die schriftliche und für die mündliche Prüfung so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber zwei Wochen vorher bekannt ist.

(8) Nach Beendigung des mündlichen Teiles der Leiterprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung über das Ergebnis der Leiterprüfung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung zum Beschluß erhoben, der er beigetreten ist.

(9) Hat die Prüfungskommission beschlossen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse aufweist, so ist der Erfolg der Prüfung mit „bestanden“ zu bewerten.

(10) Hat die Prüfungskommission beschlossen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse nicht aufweist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(11) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Über die be-

standene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen. Dieses ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und hat den Prüfungstag sowie den Prüfungserfolg zu bezeichnen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er vom Beschluß der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Das fachliche Anstellungserfordernis der erfolgreich abgelegten Leiterprüfung (§ 5 Abs. 1) entfällt bei Personen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Pädagogischen Institut der Stadt Wien das Seminar „Probleme der Pädagogik im Kindertagesheim, die Arbeit der Leiterin“ und die damit verbundene Prüfung erfolgreich absolviert haben.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl